

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0727/26

### Titel der Drucksache

Erstellung einer Stadtratsvorlage zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Das Jugendamt war am Prozess zur Erstellung des Planungsdokumentes beteiligt.  
Dem Beschlussvorschlag wird aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes nicht zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Bedarfsplanung 2026/2027 sind auf die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse und Einschätzungen aus der mittelfristigen Bedarfsplanung 2026 bis 2030 hinzuweisen.

Da die Geburtenentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt in 2025 deutlich unter dem prognostizierten Wert liegt (siehe Kapitel 2.1.1.3), ist davon auszugehen, dass

- a) die kommunalen Prognosedaten über der tatsächlichen Entwicklung und über
- b) den in Kapitel 3.1.3 sowie 4.1.3 vorgenommenen Prognoseberechnungen liegen werden.

Darüber hinaus zeigt die Auswertung der Belegung zum Höchstbelegungsmonat 07.2026 (siehe Anlage I, Spalte Belegung 07.2026), dass im Kindergartenjahr 2025/2026 von den zur Verfügung gestellten Betreuungsplätzen (gemäß Bedarfsplanzahlen 2025/2026) in den Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) nur 8.376 Plätze in Anspruch genommen werden.

Abweichend von den tatsächlich belegten Betreuungsplätzen wurde in der vorliegenden Drucksache eine Erhöhung der Bedarfsplanzahlen auf 8.995 Plätze vorgenommen. Seitens der Verwaltung des Jugendamtes kann dieser Anpassung nicht zugestimmt werden.

Die Belegung zum 07.2026 pro Einrichtung spiegelt die tatsächliche aktuelle Nachfrage der Eltern/Familien wieder. Eine hiervon abweichende Erhöhung der Bedarfsplanzahlen im Kontext der bekannten weiter rückläufigen Geburtenentwicklung widerspricht der tatsächlichen Bedarfsentwicklung im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG.

Die in der o.g. Vorlage ausgewiesenen Bedarfsplanzahlen führen zu finanziellen Auswirkungen. Rechtsgrundlage bildet dafür § 21 ThürKigaG.

Demnach schließt das Jugendamt mit den Freien Trägern Verträge zur Erstattung der Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO.

Die Höhe und Art der Abrechnung für die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, ist in diesen Verträgen geregelt.

Die Refinanzierung des erforderlichen Personals erfolgt grundsätzlich nach den Personalschlüsseln des ThürKigaG zu den Stichtagen 01.03., 01.09. und 01.12. eines laufenden Kalenderjahres.

In Bezug auf die Sachkosten ist neben der Spitzabrechnung (= Refinanzierung aller auf Nachweis angemessener der Sachkosten) auch eine pauschale Variante wählbar. Die pauschale Variante ist direkt an die Bedarfsplanzahl der jährlichen Bedarfsplanung gebunden. Demnach haben die in Anlage 1 durch den Unterausschuss festgelegten Bedarfsplanzahlen finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Erhöhung der Bedarfsplanzahlen über den Höchstbelegungsmonat 07.2026 hinaus, weicht von einer angemessenen und tatsächlich erforderlichen Refinanzierung im Sinne der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit ab.

Seitens des Jugendamtes wurde eine Vergleichsberechnung der bisherigen Kindertageseinrichtungen mit Sachkosten-Pauschale mit der Gegenüberstellung der Belegung zum 07.2026 und der Bedarfsplanzahlen laut der o.g. Vorlage vorgenommen. Durch die Erhöhung der Bedarfsplanzahlen sind ca. 400,0 TEUR Mehrausgaben zu verzeichnen, die seitens der Verwaltung nicht nachzuvollziehen sind.

Des Weiteren wird die Gleichbehandlung aller Träger durch die auf der Grundlage einer prozentualen Verteilungslogik erfolgten Anpassung der Bedarfsplanzahlen in Frage gestellt.

Die Verwaltung empfiehlt somit folgendes weiteres Vorgehen:

Die Bedarfsplanzahlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 werden an die Belegungsdaten zum Stichtag 07.2026 (Höchstbelegungsmonat) gekoppelt (siehe Anlage zu dieser Stellungnahme).

Die Betriebserlaubnisse bleiben davon unberührt. Sollten innerhalb des Kindergartenjahres an den Standorten höhere Bedarfe entstehen, kann die Bedarfsplanzahl zu jedem Zeitpunkt flexibel angepasst werden.

Nach dem Abschluss des Kindergartenjahres 2026/2027 ist gemeinsam mit dem Unterausschuss die tatsächliche Belegung mit dem hier festgelegten Bedarf abzugleichen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Insofern sollte eine Beschlussfassung nur mit der Anlage dieser Stellungnahme erfolgen.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Die Beschlussfassung des Beschlusspunktes 02 erfolgt hinsichtlich der Anlage zur Anlage 1 – Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/Bedarfsplan 2026/2027) in Fassung der Anlage der Stellungnahme der Verwaltung.

---

**Anlagenverzeichnis**

Anlage - "Anlage zur Anlage 1 – Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/Bedarfsplan 2026/2027)"

---

gez. T. Trier  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

14.04.2026  
\_\_\_\_\_  
Datum